

ARGE NB - Lotterie, Kressenbacher Str. 22, 36381 Schlüchtern

Präsident des Landtags NRW
z.H. Herrn Fröhlecke
Landtag

40002 Düsseldorf

20.10.99

**Ihr Geschäftszeichen II.1, Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung
der Sportwetten**

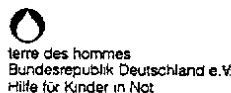
Sehr geehrter Herr Fröhlecke!

Anliegend erhalten Sie die Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruß!



Anlage: 3 Seiten



GREENPEACE



Anlage

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung NRW zur Änderung des Sportwetten-Gesetzes NW (LT-Drs. 12/4076) / Udo Weiß, Arbeitsgemeinschaft Neue Bundeslotterie für Umwelt und Entwicklung

Zu Frage 1

Die Lotteriegenehmigungsbehörde von NRW gibt der Verhinderung einer unangemessenen Förderung des Spieltriebs durch Wetten und Lotterien eine entscheidende Bedeutung bei der Vergabe von Lotteriegenehmigungen. So wird mit dieser Begründung seit Jahren die Zulassung für die Arbeitsgemeinschaft Neue Bundeslotterie für Umwelt und Entwicklung abgelehnt.

Es ist daher zu fragen, in welchem Verhältnis die Zulassung einer neuen Sportwette zum Grundsatz der Spieltriebverhinderung und in welchem Verhältnis zur Ablehnung der Neuen Bundeslotterie steht.

Wenn ein bestimmter Umfang des Spieltriebs der Bevölkerung abzuschöpfen ist, stellt sich weiter die Frage, wie der Spieltrieb nach Auffassung der Landesregierung zu messen ist. Hat die Landesregierung einen bestimmten Höchstwert des gesamten Glücksspiel- und Wettumsatzes als Maßstab für die Genehmigungspraxis festgelegt? Gibt es Umsatzhöchstwerte, die einzelne Spieler nicht überschreiten dürfen? Welche Auflagen der Genehmigungsbehörde zur Begrenzung der Jackpophöhe oder des Werbekostenanteils gibt es für die Westdeutsche Lotteriegesellschaft, um den Umsatz für Wetten und Glücksspiele spieltriebverhindernd zu begrenzen?

Es gibt kein schlüssiges Konzept der Landesregierung zur Spieltriebsvermeidung, das der Genehmigungspraxis zu Grunde liegt. Vielmehr ist die Genehmigungspraxis so, dass staatliche Lotterien immer gerade noch dazu beitragen, im erforderlichen Maße den Spieltrieb der Bevölkerung abzuschöpfen, während ein unabhängiger Veranstalter wie die Arbeitsgemeinschaft Neue Bundeslotterie den Spieltrieb der Bevölkerung angeblich unangemessen fördert.

Gäbe es eine schlüssige Strategie der Spieltriebsvermeidung, würde die Spendenlotterie der Arbeitsgemeinschaft Neue Bundeslotterie vor der Zulassung neuer Sportwetten genehmigt, weil der Gewinnanteil von 27 % nur die Hälfte der Gewinnquote der Oddset-Wette umfasst und die Bundeslotterie eine jährliche Umsatzhöchstgrenze pro Spieler festgelegt hat.

Gäbe es ein schlüssiges Konzept, dann würde eine neue "Gutenzweckelotterie" vor einer zusätzlichen Sportwette genehmigt, weil



eine wachsenden Bereitschaft der Bevölkerung festzustellen ist, an einer Spendenlotterie teilzunehmen, wie EMNID jüngst in einer Umfrage für die Niedersächsische Toto-Lotto-Gesellschaft festgestellt hat. Warum soll stattdessen eine neue Wettform im Bereich der zahlreichen schon vorhandenen Sportwetten angeboten werden?

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat die niedersächsische Landesregierung verpflichtet, die Neue Bundeslotterie in Niedersachsen zu genehmigen. Das OVG sieht eine Angebotslücke im Fehlen einer Spendenlotterie für Umwelt und Entwicklung, durch die das Spielerpotential für diese Art von Lotterie bisher nach dem Maßstab der Landesregierung unzulänglich abgeschöpft wird. Dieses Lotterieangebot fehlt auch in NRW.

Es ist davon auszugehen, dass auch nordrhein-westfälische Verwaltungsgerichte die bisherige Genehmigungspraxis als willkürlich ansehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterstützt die Fortsetzung der bisherigen willkürlichen Genehmigungspraxis und wird daher von der Arbeitsgemeinschaft abgelehnt.

Der Gesetzgeber sollte spätestens jetzt klare Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Wetten und Lotterien insbesondere für Spendenlotterien schaffen. Es sollte der Eindruck vermieden werden, dass die quasi-staatliche Westdeutsche Lotteriegesellschaft vor unliebsamer gemeinnütziger Konkurrenz geschützt werden soll. Es geht in dieser Frage auch um ein Stück Glaubwürdigkeit des Staates.

Zu Frage 6

Es fehlen Regelungen zur Begrenzung der Spielsucht im Gesetzentwurf. Dazu könnte u.a. dienen:

- Die Festlegung eines Maßstabs für die Spielsucht auf individueller Spielerebene und auf der Ebene der Gesamtbevölkerung
- Die Begrenzung des Umsatzes pro Person und Jahr
- Die Begrenzung des Werbekostenbudgets
- Die Begrenzung der Anzahl der Spiele pro Jahr
- Die Einhaltung eines zeitlichen Mindestabstands zwischen Spielaktion und Gewinnsituation

Edv-technisch ist es ohne weiteres möglich, Umsatzhöchstgrenzen pro Spieler festzulegen. Die Online-Vernetzung fördert nicht nur den Umsatz, sondern gibt auch die Möglichkeit spieltriebvermeidend einzugreifen.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum diese neue Wettform einen positiven Beitrag zur Abschöpfung eines unangemessenen Spieltriebs leistet.

Es ist im übrigen zu fragen, warum die Teilnahme von Deutschen an im EU-Ausland ordnungsgemäß zugelassenen Glücksspielen und Wetten durch die Oddset-Wetten zu verhindern ist, wenn die deutschen Klassenlotterien im



Ausland wie z.B. in Holland intensiv um Käufer werben. Ist die Glücksspielteilnahme bei einem französischen Veranstalter negativer anzusehen als die Teilnahme am deutschen Lottospiel?

Zu allen anderen Fragen wird keine Stellung genommen.

Schlüchtern, den 20.10.1999

Hearing NRW Text U

Arbeitsgemeinschaft
Neue Bundeslotterie
für Umwelt
und Entwicklung

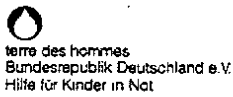
Kressenbacher Straße 22

36381 Schlüchtern

Telefon: (0 66 61) 91 96 22

Fax: (0 66 61) 91 96 21

E-Mail: Udo.Weiss@T-Online.de



Lotterie-Consulting:
Novamedia, Amsterdam

Projektleiter:
Udo Weiß